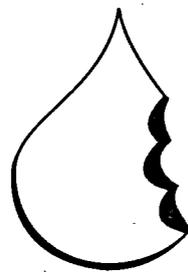


Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern IKT-INFO-DIENST



Nr. 34/Feb. 95

Geschäftsstelle: Hammerschmiede 2 · 87733 Frechenrieden · Telefon 08392/221

Telefax 08392/1642

Grundwasserschutz - eine Aufgabe nicht nur für unsere Kommunen

Die **Erhaltung der kommunalen Trinkwasserversorgung** ist und bleibt ein Grundpfeiler für einen langfristigen und damit nachhaltigen Grundwasserschutz. Nur durch eine ortsnahe, kommunale Trinkwasserversorgung bleibt für unsere Konsumgesellschaft der "Handlungsbedarf" zur Reinhaltung der Gewässer und damit der politische Druck zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Pestizide oder Nitrat erhalten. Die von der Fernwasserversorgung oder durch Tiefenwasserausbeutung "versorgten" Bürger/innen kümmern sich naturgemäß weniger darum, wie sie zu "ihrem" schadstofffreien Trinkwasser kommen.

Nitratwasser? Da "müssen" dann eben Denitrifikationsanlagen gebaut werden.

Pestizide im Trinkwasser? Da soll dann eben ein "Filter" eingebaut werden.

Die "gefährlichste Lösung" des Problems wäre, wenn sich die Auffassung durchsetzen würde, daß unser Trinkwasser eben aus sog. "Reinwassergebieten" herbeigepumpt werden könne. Die Erkenntnis, daß diese "Scheinlösungen" spätestens für unsere Enkelkinder tödlich enden könnten, setzt sich aber immer mehr durch.

Mit der Erhaltung einer ortsnahe Trinkwasserversorgung sind die Menschen gezwungen, sich mit den **Grundwasser-Verunreinigungen durch Industrie und Landwirtschaft** zu beschäftigen. Grundwasserschutz in Trinkwasserschutzgebieten und Wassereinzugsgebieten ist heute deshalb - nicht zuletzt wegen der vielen Beratungs- und Aufklärungsveranstaltungen von Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und Umweltgruppen - eine allgemein anerkannte, ja von der Gesellschaft geforderte Aufgabe, die von vielen Kommunen und Trinkwasserverbänden im eigenen Gemeindebereich wahrgenommen wird.

Unsere gemeinsame politische Aufgabe ist und bleibt weiterhin der "flächendeckende Grundwasserschutz", der aber über die Kraft und Möglichkeiten der Kommunen hinausgeht und eine nationale - also eine gesamtstaatliche - Aufgabe darstellt. Der oftmals geäußerte Hinweis auf die supranationale - europaweite - Gesetzeslage, die die von der Bundesrepublik oder vom Freistaat Bayern gewollten "schärferen" Gesetze zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen verhindern würden, ist nichts anderes als ein parteipolitisches Ablenkungsmanöver. Der Hinweis - man könne leider nichts machen, die Europäische Union (EU) bzw. deren Richtlinien würden dies verhindern, taugt meist nichts. Die CSU in Bayern und die CDU/CSU in Bonn könnten natürlich wesentlich stärker als bisher ihr finanzielles und wirtschaftliches Gewicht in der Europäischen Union in die Waagschale zugunsten eines verbesserten Grundwasserschutzes werfen.

Bereits 1992 hat der jetzige bayrische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber als damals zuständiger Innenminister genau wie alle deutschen Umweltverbände, wie der Bund Naturschutz in Bayern oder die IKT Bayern einen "flächendeckenden Grundwasserschutz" eingefordert, der nur "mit einer Änderung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen" erreicht werden könne. Wir brauchen, um das Überleben der bäuerlichen Landwirtschaft zu erreichen und um unsere Böden und damit das Grundwasser vor Überdüngung und vor gefährlichen Pestiziden zu schützen, tatsächlich andere Produktions- und Rahmenbedingungen für unsere Landwirtschaft.

Die Steuermilliarden dürfen nicht mehr den "Agrarmultis" den "Grenzabschöpfern" den Veredelungsfabriken zufließen. Intensivlandwirtschaft mit Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln müssen einer ökologisch verträglichen Landwirtschaft weichen. Die abartige Massentierhaltung darf nicht länger begünstigt werden.

Unsere erwirtschafteten Steuergelder müssen - wie es auch der Oberste Rechnungshof (ORH) in Bayern seit Jahren fordert bzw. andeutet, für die Extensivierung der Landwirtschaft bis hin zu einer ökologischen Landbewirtschaftung in den Grundwasserschutzgebieten und auch in der Fläche ausgegeben werden.

Aktuell für Bayern heißt dies, daß mehr Finanzzuweisungen als bisher *durch die CSU-Regierung in Bayern an unsere Gemeinden und Städte für die Erhaltung der kommunalen Trinkwasserversorgung fließen müssen*. Die Bayerischen Kommunen bzw. ihre Bürgermeister müssen den Mut aufbringen, von "ihrem Staat" das von ihnen benötigte und ihnen zustehende Steuergeld einzufordern. Die Bayerischen Städte und Gemeinden brauchen für die Sanierung ihrer Trinkwasserversorgungsanlagen - wie es das Landesentwicklungsprogramm (LEP) und die Bayerische Verfassung von ihnen verlangen - mehr Zuschüsse. Das erfordert ein Umschichten des Staatshaushaltes: kein bzw. weniger Geld für die Fernwasserverschließung und Fernleitungsbau ergibt mehr Finanzierungsmöglichkeiten für die Erhaltung der "örtlichen Trinkwasserversorgung" (LEP) und die Beseitigung von Schäden bzw. Schädigungen des Grundwassers, wie es die Bayerische Verfassung im Artikel 141 ausweist. Diesem klaren Verfassungsauftrag können die Städte und Gemeinden nur nachkommen, wenn ihnen die notwendigen Steuergelder dazu gegeben werden. Der Bayerische Gemeindetag bzw. Städtetag sollte diese Zuschüsse massiv einfordern.

Es ist ein politischer Skandal, daß - um ein Beispiel aus Franken zu nennen - den 13 Gemeinden der "Grundwasserallianz Zellinger Mulde (GWA)" bisher eine staatliche Hilfe von der

Bayerischen CSU-Regierung verweigert wurde, obwohl sie damit "lediglich" das Grundwasser ihrer Trinkwassereinzugsgebiete - gemeinsam - schützen wollen - ein richtungsweisendes Schutz- und Sanierungskonzept für die "Nitratregion Nr. 1" in Bayern. Wenn es der CSU mit dem *Trinkwasserschutz für die Bayerische Bevölkerung ernst wäre*, dann sollte die Staatsregierung unter dem CSU-Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber ihren eigenen Landtagsbeschluß aus dem Jahre 1988 (!) in die Tat umsetzen: Damals hatte der Bayerische Landtag beschlossen, daß "weitere Verfahrensschritte zur Verwirklichung eines Trinkwasserstausees im Hafenslohrthal (Spessart) "nur und erst dann" eingeleitet werden sollen, wenn u.a. "die langfristige Trinkwasserversorgung in Unterfranken nicht durch anderweitige Bedarfsdeckung im Regierungsbezirk gesichert werden kann". An erster Stelle wird dabei im Beschluß unter dieser Ziffer die "**Sanierung bestehender kommunaler Anlagen**" gefordert. Weiter heißt es in diesem Beschluß wörtlich: "Die Staatsregierung wird ferner ersucht, die Träger der örtlichen Trinkwasserversorgung bei der Durchführung dieser Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen und finanziell zu fördern"

Die IKT in Bayern wird deshalb die Fraktionen des neugewählten Bayerischen Landtags und besonders die örtlichen, unterfränkischen Abgeordneten auffordern, den Antrag der

Grundwasserallianz (GWA) erneut zu beraten und dieses richtungsweisende Grundwasser-Schutzprojekt, das über die Landesgrenze nach Baden-Württemberg hinausgeht, massiv zu unterstützen bzw. zu bezuschussen.

Der Oberste Bayerische Rechnungshof (ORH) sagte bereits im Jahr 1990 zur Trinkwasserschutz-Problematik, daß es falsch sei, Gelder in Millionenhöhe für den Ausbau der Fernwasserstrukturen oder für Tiefenwasserbohrungen auszugeben. Das Ziel der staatlichen Zuschüsse müsse vielmehr sein, die "Bodenbelastung durch die landwirtschaftliche Überdüngung abzubauen".

Grundwasserschutz ist also angesichts der Bedeutung von gesundem Trinkwasser für die menschliche Gesundheit und wegen der dabei notwendigen Hinwendung zu einer ökologisch vertretbaren Landwirtschaft mit gesünderen Nahrungsmitteln eine Aufgabe, die über die Kommunen hinausgeht. Grundwasserschutz und Schutz unserer Gewässer, der Seen, Bäche und Flüsse vor Verunreinigungen ist eine der wichtigsten Aufgaben unseres Staates. Die verantwortlichen Politiker müssen dieser Aufgabe endlich nachkommen.

Sebastian Schönauer
Landesvorsitzender der IKT in Bayern

IKT-Termine 1995

3. Tiefenwasser-Kongress

Termin: **6. 5. 1995**
Ort: Regensburg
Veranstalter: IKT und BN gemeinsam mit der VHS Regensburg
Themen: - Probleme der Tiefenwassererschließung
- Schutz des oberflächennahen Grundwassers.

Praxisseminar

Bau von Trinkwasser-Einzelbrunnen

Termin: **27 Mai 1995**
Ort: Pöttmes
Veranstalter: IKT und BN
Kontaktperson: Janó Soos Schupfner
Seeanger 3
86554 Pöttmes
Tel.: 08253/6053

Seminar

Dezentrale Abwasserentsorgung mit Pflanzenkläranlagen

Termin: **8. 7. 1995**
Ort: Deggendorf
Veranstalter: IKT gemeinsam mit BN
Hauptthema: Dezentrales Abwasserprojekt für 1 000 Einwohner unter Berücksichtigung des Vorkommens von Flußperlmuscheln in der Schöllnacher Ohe.

Praxisseminar

Bau von Pflanzenkläranlagen

Termin: **30 September 1995**
Ort: Pöttmes
Veranstalter: IKT und BN
Kontaktperson: Janó Soos Schupfner
Seeanger 3
86554 Pöttmes
Tel.: 08253/6053

IKT-Kongress

Grundwasserschutz in Bayern

Termin: **18. 11. 1995**
Ort: Nordbayern/evtl. Würzburg
Veranstalter: IKT
Themen: - Qualität bedroht
- Quantität bedroht
- Lösungsmöglichkeiten und Vorschläge.

Seminar "Wasserrecht"

Dieses Seminar könnte angeboten werden, wenn Themenwünsche beim Landesvorstand eingehen.

Termin und Ort sind noch offen.

Welche Gemeinde will eine mit Nitrat hochbelastete kleine Anlage kostengünstig sanieren?

Bei den Stadtwerken Aschaffenburg wurden von Werksleiter a.D. J. Dietz und dem Chemiker W. Noll in umfangreichen Untersuchungen und Studien nachgewiesen, daß durch den Einsatz von Rindenmulch eine wesentliche Reduzierung des Nitratgehaltes des Grundwassers erzielt werden kann. Es handelt sich dabei um ein Verfahren auf rein biologischer Basis. Die Herren Dietz und Noll sind gerne bereit, ihre Erfahrungen bei einem entsprechenden Projekt einzubringen, wobei ihnen beratend auch die igi Niedermeyer Institute zur Seite stehen, die die bisherigen Erfahrungen auch in einer Pilotanlage technisch und wissenschaftlich betreut haben.

Gesucht sind also Gemeinden, die den Nitratwert in ihrem Trinkwasser durch diese Methode verringern wollen um so Zeit zu gewinnen, bis der Nitratwert durch eine (gleichzeitige) Einzugsgebietssanierung dauerhaft gesenkt werden kann.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

- IKT-Bayern/Sebastian Schönauer, Setzbornstraße 38, 63860 Rothenbuch
- Herrn Werksleiter a.D. Josef Dietz, Dürerstraße 6, 63739 Aschaffenburg
- igi Niedermeyer Institute, Hohentrüdingen Str. 11, 91747 Westheim

Dramatische Nitratbelastung in Unterfranken

Von Sebastian Schönauer

Wurde früher der Bau eines Trinkwasserspeichers im Hafenhohrtal damit begründet, daß Unterfranken eine der wasserärmsten Regionen in Bayern sei, wird heute ganz offen darüber gesprochen, daß ein „Stausee im Hafenhohrtal auch deshalb gebaut werden solle, wenn es nicht gelinge, den Nitratgehalt im Trinkwasser deutlich unter die 50 Milligrammgrenze pro Liter zu senken“. So führte es der Geschäftsführer des Weinbauings Franken, Rüdiger Steck, in einem Vortrag vor Winzern aus Homburg, Erlenbach-Tiefental und Wüstenzell aus. Der Redner sagte, laut einer Zeitungsmeldung der Mainpost Würzburg vom 15.1.1994 wörtlich: „Dies ist mir vor 2 Jahren gesagt worden“. Interessant sind auch die weiteren Ausführungen des Geschäftsführers des Weinbauings Franken, Herrn Steck, der die Winzer aus den umliegenden Gemeinden geradezu beschwor alles zu tun, „was zur Nitratreduzierung beiträgt“. Er erinnerte daran, daß der Weinbau als reine Monokultur in der Wasserschutzzone vom Gesetzgeber nur geduldet werde - eine Tatsache, die sich die Betroffenen „ständig vor Augen halten“ müßten. Diese Ausführungen sind umso bedeutsamer, als die Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes, sowohl der Kreisobmann Alfred Kraus, Main-Spessart, wie auch der Bezirksvorsitzende des BBV, Karl Grönen, sich im Mai 1994 für den Bau des Hafenhohrtalspeichers ausgesprochen haben. Die Aussage des Kreisobmanns des BBV „wir leben in einem Trockengebiet, und für die Stadt Würzburg wird Raubbau an unseren Trinkwasserressourcen betrieben“, war nachweislich fachlich falsch. Diese obskure Begründung sollte wohl ablenken von der vorher beschriebenen Tatsache, daß „das Düngen zu 80 % schuld am Stickstoff im Wasser“ ist, wie es die Bundesregierung selbst am 6. April 1994 in einer vom Bundestag veröffentlichten Antwort auf eine SPD-Anfrage klar und deutlich ausgedrückt hat. Das Umweltministerium möchte nach der Aussage der Bundesregierung auf eine Begrenzung des Einsatzes von Kunstdünger drängen, um die Nitratbelastung der

Umwelt zu verringern. Eine im Auftrag des Ministeriums und des Umweltbundesamtes angefertigte Studie der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft deutscher Chemiker schätzt den Anteil aus landwirtschaftlicher Düngung und Tierhaltung am Stickstoffeintrag in Oberflächengewässern auf rund 80 %. Nitratspuren im Grundwasser seien ebenfalls überwiegend auf landwirtschaftliche Einflüsse zurückzuführen.

Hafenhohrtal-Stausee als Lösung der landwirtschaftlichen Probleme?

Während nun die Bundesregierung nach jahrelangem Zaudern mit den Ländern gemeinsam Maßnahmen treffen will, um den Düngeinsatz zu vermindern, will anscheinend die Spitze des Bayerischen Bauernverbandes mit ihrer Forderung nach dem Bau eines Hafenhohrtal-Stausee erreichen, daß in Unterfranken, im Gebiet mit der höchsten Stickstoff- und damit Nitratbelastung ein flächendeckender Grundwasserschutz hintertrieben werden könnte. Während die Intensivlandwirtschaft mit hoher Düngergabe bisher nicht nur ökologisch verheerende Schäden angerichtet hat, sondern auch wirtschaftlich die Landwirte in den Ruin treibt, wollen anscheinend die Herren Kraus und Grönen als Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes die unterfränkischen Bauern in eine ökologisch verheerende und ökologisch falsche Zukunft führen. Die Stadtwerke Würzburg haben die fachlich falschen Vorwürfe des BBV bereits öffentlich zurückgewiesen. Sie weisen zu Recht daraufhin, daß die Stadtwerke Würzburg in den zurückliegenden Jahren im Durchschnitt nur ca. 20 % der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemenge aus dem Zellinger Becken genutzt haben. Die Stadtwerke schreiben wörtlich: „Es kann also von daher weder von einer Übernutzung, noch von „Raubbau an Grundwasserressourcen“ die Rede sein.“ Weiter heißt es: „Nachdem die qualitative und quantitative Wasserversorgung für die Stadtwerke Würzburg kein Problem darstellt, bedarf es für sie auch keiner Problemlösung durch einen Trinkwasserspeicher im Hafenhohrtal. Eine Tal Sperre brächte aber ggf. der Landwirtschaft dann Vorteile, wenn sie bereit ist, die ortsnahen Gewinnungsanlagen aufzulassen und die Landschaft in „Schutz- und Schmutzgebiete“ aufzugliedern.“

„Natürliche Sanierung“ in den Wasserschutzgebieten

Den Weg, den die Stadtwerke dabei aufzeigen, zusammen mit den Landwirten durch Zahlung von Ausgleichsbeiträgen, extensives Wirtschaften und Verminderung der Stickstoffdüngung und Unterlassung von Pestizideinsatz sollte dagegen gemeinsam in Zusammenarbeit von Wasserversorgern, den Landwirten und den Umweltverbänden gegangen werden. Extensives, grundwasserschonendes Wirtschaften bringt also sowohl den Bauern, wie auch den Verbrauchern den angestrebten Nutzen. Die Stadtwerke Würzburg schreiben in einem Brief vom 16.6.1994 sowohl an die »Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern« - IKT - (Landesvorsitzender Sebastian Schönauer), wie auch an den Kreisvorsitzenden des Bundes Naturschutz in Main-Spessart, Herrn Erich Perchermeier, der gleichzeitig Stellvert. Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Hafenhohrtal - AGH - ist, zu den Äußerungen der BBV-Vertreter Kraus und Grönen und zur Darstellung im Bayerischen landwirtschaftlichen Wochenblatt Nr. 20, daß dies die Vermutung zulasse, „daß sich das Interesse des Kreisobmanns der Landwirte an einer Tal Sperre in einer irrigen Ansicht begründet, in einem Gebiet, in dem das Grundwasser nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, nach eigenem Gutdünken ohne Rücksicht auf das Grundwasser wirtschaften zu können (PSM, Düngemittelausbringung). Dies ist unter dem Aspekt „Landwirtschaft und Umwelt“ ein Widerspruch in sich und entspricht nicht dem Beschluß der Agrarminister der Länder vom 1.10.1993, in dem die gute, fachliche Praxis einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung definiert wird. Aus: Festschrift zum 17. Hafenhohrtalfest, Sept. 1994

Dauerthema: Landwirtschaft und Grundwasser

Studie mahnt mehr Vorsorge an: Trinkwasser erheblich bedroht

Bonn (AFP) - Ohne weitere Fortschritte beim Grundwasserschutz sei die Trinkwasserversorgung in Deutschland erheblich bedroht", heißt es in einer Studie, die der Forschungsausschuß beim "Büro für Technikfolgen-Abschätzung" des Bundestages in Auftrag gegeben hatte. Derzeit würden rund 70 Prozent des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers blieben lange bestehen und seien nur schwer bis gar nicht sanierbar. Gefahrenschwerpunkte sieht der Bericht in Siedlungsgebieten durch Altlasten, Industrie und Gewerbe sowie undichte Kanalisation, entlang der Verkehrswege durch Emissionen und in ländlichen Regionen durch intensive landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Schadstoffe aus der Luft.

Aus der uneinheitlichen Rechtslage bei Altlastensanierungen wird abgeleitet, daß eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich sei, etwa ein Bodenschutzgesetz. Für die Wasserversorgung in den neuen Ländern seien gleichwertige Versorgungsbedingungen besonders dringend. Der Investitionsbedarf liege dort höher als die Investitionen für die öffentliche Wasserversorgung in Westdeutschland während der vergangenen 30 Jahre.

Aus: Süddeutsche Zeitung 29./30. 10. 1994

Anmerkung: Die Texte des "Büro für Technikfolgen-Abschätzung" sind in der Geschäftsstelle vorhanden.

Gute fachliche Praxis beim Düngen

Nach § 1a Abs. 3 **Düngemittelgesetz** muß die Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach der "guten fachlichen Praxis" erfolgen; was aber darunter zu verstehen ist, blieb bisher offen. Am 17. 5. 1994 wurde der Entwurf der "**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)**" vorgelegt, der diese Unsicherheit beseitigen soll. Danach soll eine Düngebedarfsermittlung vorgeschrieben werden, die die im Boden bereits vorhandenen Nährstoffmengen zu berücksichtigen hat. Bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist der Nährstoffgehalt zu berücksichtigen. U.a. werden folgende Grundsätze vorgeschlagen:

- Die Düngemittel sind zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, "daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können" und "Nährstoffverluste, insbesondere durch Auswaschen, sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer vermieden werden".
- Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen grundsätzlich nur kurz vor oder während der Zeit des Wachstums der angebauten Pflanzen und nur in einer den jeweiligen Düngerbedarf nicht überschreitenden Menge ausgebracht werden

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sowie stickstoffhaltige Mineraldünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden für diese Düngemittel aufnahmefähig. Der Boden ist in keinem Fall aufnahmefähig, wenn er überschwemmt, wassergesättigt, tiefgefroren oder stark schneebedeckt ist.

Im Betriebsdurchschnitt dürfen die ausgebrachten Mengen an Stickstoffdünger (einschließlich Wirtschaftsdünger) bei Acker- und Grünland 210 kg Gesamtstickstoff je ha nicht überschreiten; ab 1. Juli 1997 gilt bei Ackerland eine Obergrenze von 170 kg/ha. Diese auf den betrieblichen Durchschnitt bezogenen Obergrenzen erlauben durchaus auf einem Teil der Schläge auch eine Intensität der Düngung, die den Pflanzenbedarf mehr oder weniger überschreitet.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder Siedlungsabfällen im Wald wird als Abfallbeseitigung angesehen, die nicht den Regeln guter fachlicher Praxis entspricht.

Mit dieser Verordnung sollen Teile der "**Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen**" (Nitratrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig soll den Belangen der Umwelt Rechnung getragen werden. Nitratreinträge in das Grundwasser und Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer sollen verringert werden

IKT-Kommentar: Die Verordnung ist an sich (mit Ausnahme der Obergrenze von 210 bzw. 170 kg Gesamtstickstoff je ha) zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie der Entwurf unter dem Einfluß der Lobby verwässert wird.

Der Text des Entwurfs ist bei der Geschäftsstelle gegen Einzahlung von DM 20.- auf unser Konto erhältlich.

Flächenstillegung in Wasserschutzgebieten

Wie wirkt sich die Flächenstillegung mit verschiedenen Bracheformen auf den Nitrataustrag in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten aus. Aus mehrjährigen Untersuchungen zur Flächenstillegung in hessischen Wasserschutzgebieten ziehen U. Schultheiß und M. Schmücker folgende Schlüsse:

- Flächenstillegung führt nicht generell zu einem erhöhten N-Austragsrisiko gegenüber ackerbaulicher Nutzung. Sie sollte daher in Wasserschutzgebieten nicht grundsätzlich abgelehnt werden.
- Wirksamste Maßnahme, N_{min} -Anreicherungen zu verhindern, ist eine leistungsstarke Begrünung. Dazu sollten möglichst rasch nach der Ernte der Vorfrucht leistungsfähige Pflanzenarten, nicht jedoch Leguminosen, angesät werden. Ein vegetationsloser Boden über Winter ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Brache-Vorfrucht sollte wenig Rest-Nitrat im Boden und keine leicht mineralisierbaren Ernterückstände hinterlassen.
- Bei mehrjährigen Brachen können Selbstbegrünungen eher akzeptiert werden als bei Rotationsbrachen. Auf eine Bodenbearbeitung zu Beginn der Brachlegung - wenn keine Ansaat vorgenommen wird - sollte jedoch verzichtet werden.
- Der Umbruch von Bracheflächen verlangt besonderes Augenmerk. Der Zeitpunkt des Umbruchs und die nachfolgende Kultur sind so zu wählen, daß sich vor Winter keine hohe

ren N_{min}-Mengen anreichern können. Insbesondere in Wasser-schutzgebieten ist daher der Umbruch im Frühjahr dem Herbsttermin vorzuziehen.

Aus: DLG-Mitteilungen, Heft 11 (1994), S. 21 - 23

Dr. Ute Schultheiß, Abteilung Umwelt und Energie. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL). Darmstadt.

Dipl.-Ing. agr. Martina Schmücker, Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung. Universität Gießen.

Aus dem Ausland:

Restriktionen drohen

Geplante Nitrat-anfällige Zonen mit ernststen Folgen für die Farmer

Den britischen Viehhaltern in den geplanten 72 Nitrat-anfälligen Zonen (NVZs) stehen - falls die Pläne der Regierung umgesetzt werden - in naher Zukunft Restriktionen bei der Ausbringung von organischen Düngemitteln bevor. Dies kann ernsthafte Konsequenzen für viele Betriebe haben, so Farmers Weekly.

Ab Dezember 1995 kann dann als Obergrenze für die Ausbringung 210 kg/ha organischer Stickstoff gelten. Die Höchstgrenze wird in den darauffolgenden vier Jahren möglicherweise auf 170 kg/ha gesenkt. Ausbringungsbeschränkungen gäbe es für sandige und flachgründige Standorte. Für

Gras- und Ackerland wurden zeitlich befristete Ausbringungsverbote festgelegt, außerdem müßten die Landwirte Buch über ihre organische Düngung führen.

Die geplanten 72 NVZs sollen einmal eine Fläche von 650 000 ha einnehmen. Von den Einschränkungen besonders betroffen wären die Landwirte mit intensiver Schweine- und Hühnerhaltung. Nach Berechnungen eines Fachmanns des britischen Beratungsdienstes ADAS bräuchte ein Farmer mit 200 000 Legehennen 600 ha NVZ-Land, um die Obergrenze von 210 kg/ha organischen Stickstoff einhalten zu können. Ein Hof mit 500 Mastschweineplätzen würde 23,8 ha Land benötigen. Die Situation wird sich für die Landwirte noch verschärfen, wenn die Obergrenze auf 170 kg/ha gesenkt wird. Als Alternative bliebe den Farmern, den Viehbestand zu verringern, Land zuzupachten, den organischen Dünger zu anderen Farmen zu transportieren und in zusätzliche Lagerkapazitäten zu investieren.

Aus: DLG-Mitteilungen Heft 9/1994, S. 7

Unser Kommentar. Die EU-Nitratrichtlinie beginnt sich auszuwirken. Die Massentierhaltung hat nach der vollständigen Umsetzung in nationales Recht hoffentlich keine Chance mehr. Die bäuerliche Landwirtschaft kann dadurch nur gewinnen. Welche Auswirkung die Richtlinie haben kann, zeigt der Entwurf der Düngeverordnung und der Bericht aus England über die "Nitratanfälligen Zonen", die in der BRD erst noch festgelegt werden müssen

Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Das Thema "Teilbefreiung" ist bei der IKT ein "Dauerbrenner"; es wurde deshalb in den früheren Info-Diensten immer wieder behandelt.

Zu diesem Thema haben wir viele Anfragen erhalten und Informationsmaterial verschickt. In der letzten Zeit hat sich die Situation grundlegend zu gunsten der Antragsteller auf Teilbefreiung geändert.

Die Teilbefreiung ist in § 3, Abs. 1 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" bundesweit geregelt:

"Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken"

Danach können die Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung entweder auf Grund der AVBWasserV oder durch eine Satzung des Trägers der Wasserversorgung geregelt werden; allerdings müssen die Satzungen an die AVBWasserV angegliedert werden. Vor einiger Zeit wurde in der Zeitschrift "Recht und Steuern im Wasserfach" eine Übersicht über die rechtlichen Aspekte der Teilbefreiung auf Grund der AVBWasserV, als auch darauf beruhender Gerichtsurteile veröffentlicht. Über diese Übersicht wurde bereits im Info-Dienst Nr. 30 berichtet. Nachfolgend nochmals die Zusammenfassung und das Ergebnis dieser juristischen Untersuchung:

1. Wasserversorgungsunternehmen, die ihre Kunden auf der Grundlage der AVBWasserV versorgen, können die Nutzung von Brunnen-, Regen- oder Grauwasser aus Eigenanlagen regelmäßig nicht verhindern. Soweit der Kunde daneben noch einen Trinkwasserteilbedarf aus dem öffentlichen Netz decken will, kann die hiermit verbundene Kostenverursachung vom Wasserversorgungsunternehmen durch eine besondere Entgeltgestaltung ausgeglichen werden. Ein Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für das Versorgungsunternehmen wird daher in der Regel nicht vorliegen.

Der Kunde muß keinen Antrag auf Genehmigung seiner Eigenanlage bei dem Versorgungsunternehmen stellen. Im Rahmen eines bestehenden Versorgungsvertrages hat er jedoch vor der Errichtung einer Eigenanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen und sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Eine Verpflichtung des Kunden, seine Eigenanlage von einem eingetragenen Installateur errichten zu lassen, besteht nicht.

2. Bei der Versorgung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungssatzung kann heute im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges eine Vollversorgung (Trink- und Brauchwasser) grundsätzlich nicht mehr erzwungen werden. Aus der Anpassungspflicht der Satzungsbestimmungen an § 3 AVBWasserV folgt, daß der Benutzungszwang nur noch beim Trinkwasserbedarf uneingeschränkt durchgesetzt werden kann. Soweit Grundstückseigentümer Brunnen-, Regen- oder Grauwasser aus Eigenanlagen für Brauchwasserzwecke nutzen wollen, können sie einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang bei der Gemeinde stellen. Insoweit kann die Gemeinde die Nutzung von Eigenwasser zu

Brauchwasserzwecken in engen Grenzen nur aus gesundheitlichen Gründen untersagen oder aber, wenn sich aus der Eigenwassernutzung wirtschaftlich unzumutbare Folgen für die Gemeinde ergeben."

Soweit diese Zusammenfassung aus "Recht und Steuern im Wasserfach". Zum selben Thema erreichte uns ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen über einen Streit in Bad Berleburg, der zugunsten des Klägers für die Teilbefreiung entschieden wurde.

Der vollständige Text der Untersuchung aus "Recht und Steuern im Wasserfach" sowie des Urteil des OVG Nordrhein-Westfalens kann gegen Einzahlung von DM 20,- auf das Konto der IKT (Kreissparkasse Würzburg, BLZ 790 501 30, Kon-

to Nr. 150 102 101) bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zusammengefaßt: die Aussichten eine Teilbefreiung von Anschlußzwang zu erreichen, waren noch nie so günstig.

IKT-Tip:

Aus diesen Ausführungen geht hervor: Es gibt zwei Möglichkeiten: Der Normalfall dürfte eine Versorgung auf Grund einer kommunalen Satzung sein. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag an den zuständigen Wasserversorger (Gemeinde, Stadt, Stadtwerke oder Zweckverband) stellen. Ihr Antrag könnte etwa folgendermaßen lauten:

An Gemeinde

Straße ..

PLZ Ort

Betrifft: Teilbefreiung

Bezugnehmend auf die Absicht, unseren Ortsteil an Ihre zentrale Anlage anzuschließen beantrage ich die Teilbefreiung, weil ich meinen Hausbrunnen weiterhin für die Förderung von Brauchwasser nutzen möchte. Diese Nutzung muß mir nach der neuesten Rechtssprechung gewährt werden, außer dadurch würde die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Versorgung gefährdet. Ich erinnere auch - falls noch nicht erfolgt - an die Anpassungspflicht der kommunalen Wassersatzung an die AVBWasserV.

Dieser Antrag ergeht auch deshalb an Sie, damit Sie-ersehen können, mit welcher verringerten Liefermenge Sie bei uns in Zukunft rechnen müssen. Bei Ihren Planungen sollten Sie deshalb - nicht zuletzt auch wegen der längeren Verweilzeit, der dadurch möglichen Verkeimung oder Wiederverkeimung und der sich daraus ergebenden hygienischen Probleme - von einem erheblich geringern Verbrauch ausgehen und die Leitung im Durchmesser entsprechend auslegen.

Mit freundlichen Grüßen

Günstig wäre, wenn Sie zur Begründung anführen könnten, daß Sie in der Vergangenheit oder noch besser erst kürzlich erhebliche Investitionen zur qualitätsmäßigen Sicherung und technischen Ausstattung des Brunnens vorgenommen haben (s. u.).

Weniger wahrscheinlich ist, daß Sie in Ihrer Gemeinde nach den Bedingungen der AVBWasserV beliefert werden. In die-

sem Fall müssen Sie die Absicht, von der Teilbefreiung Gebrauch machen zu wollen, dem Versorgungsunternehmen lediglich mitteilen. Diese Rechtsform nach AVBWasserV wird allerdings nur selten vorliegen.

Ihre Mitteilung an das zuständige kommunale Versorgungsunternehmen könnte dann also ungefähr folgenden Wortlaut haben:

An die Gemeinde

Straße ..

PLZ Ort

Betrifft: Teilbefreiung

Bezugnehmend auf die Absicht, unseren Ortsteil an Ihre zentrale Anlage anzuschließen teile ich Ihnen mit, daß ich meinen Hausbrunnen weiterhin für die Förderung von Brauchwasser nutzen werde. Diese Nutzung muß mir nach § 3 Abs. 1 ABVWasserV sowie der neuesten Rechtssprechung gewährt werden.

Diese Mitteilung ergeht auch deshalb an Sie, damit Sie-ersehen können, mit welcher verringerten Liefermenge Sie bei uns in Zukunft rechnen müssen. Bei Ihren Planungen sollten Sie deshalb - nicht zuletzt auch wegen der längeren Verweilzeit, der dadurch möglichen Verkeimung oder Wiederverkeimung und der sich daraus ergebenden hygienischen Probleme - von einem erheblich geringern Verbrauch ausgehen und die Leitung im Durchmesser entsprechend auslegen.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Betroffenen werden gebeten, den Antrag auf Teilbefreiung sofort zu stellen bzw. die Mitteilung an das Wasserversorgungsunternehmen sofort abzuschicken. Wir bitten um baldige Rückmeldung, wie das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen reagiert hat.

Im bayerischen landwirtschaftlichen Wochenblatt wird am 26. 11. 1994 über der Fall eines Landwirts berichtet, der eine Vollbefreiung erreichen wollte. Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts wurde seine Klage abgelehnt: "Das Vorhandensein einer hygienisch einwandfreien und ausreichenden

den eigenen Wasserversorgung stelle für sich genommen keinen Befreiungsgrund dar. Dies könne allenfalls dann angenommen werden, wenn der Landwirt größere Aufwendungen für die eigene Wasserversorgungsanlage getätigt hätte, die durch Wertverlust oder Gebrauchsvorteile noch nicht abgegolten wären. Das war hier nicht der Fall.

Qualitätsunterschiede zwischen dem selbstgeförderten und dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gelieferten Wasser seien kein Grund für die Befreiung vom Anschlußzwang, solange auch das öffentliche Wasser einwandfrei ist. Nicht gelten lassen wollte das Gericht auch den Einwand, nicht alle Anwesen in der Gegend seien an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen worden, worin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege. Nach Ansicht des Gerichts liegt hierin allenfalls ein Fehler im Gesetzesvollzug, der als solcher jedoch nicht zu einem Anspruch auf Gleichbehandlung führe".

Soweit das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt.

Als Gegenbeispiel haben wir den Fall eines unserer Mitglieder, das nach einem rechtskräftigen Urteil weiterhin Wasser aus seinem eigenen Brunnen nutzen darf; der Brunnen liegt nicht nur inmitten eines Ortes, sondern zudem noch direkt neben einer Bundesstraße. Das selbst geförderte Wasser darf unbeschränkt in einem Lebensmittelbetrieb eingesetzt werden. Wichtig war in diesem Fall, daß der Brunnen stets in Ordnung gehalten wurde und immer ein einwandfreies Wasser lieferte. Wir bitten jeden, der ähnliche Beispiele kennt, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Alle Informationen werden vertraulich behandelt und nur nach Rücksprache mit dem Informanten weiterverwendet.

Zu diesem Thema ist eine Dokumentation mit Zeitungs- und Zeitschriftenberichten sowie Urteilen beim AK Wasser im BBU, Rennerstraße 10, 79106 Freiburg gegen Voreinzahlung von DM 10 auf das Konto: ARBEITSGRUPPE WASSER, Konto Nr. 41952-757, PGA Karlsruhe (BLZ 660 10075) erhältlich.

Kürzlich erreichte uns ein juristischer Kommentar zur AVB-WasserV. Falls Sie zu der Problematik der Teilbefreiung juristischen Beistand benötigen, kann Ihr Rechtsanwalt diesen Kommentar bei der Geschäftsstelle leihweise anfordern.

Noch ein Hinweis: Falls Sie einen Brunnen neu erstellen oder Regen- oder Grauwasser nutzen wollen, müssen Sie dies dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ebenfalls entweder nur mitteilen (bei Versorgung nach AVB-WasserV) oder die Benutzung beantragen (bei kommunaler Satzung); die Benutzung kann regelmäßig nur dann versagt werden, wenn das Wasserversorgungsunternehmen durch Ihr Vorhaben wirtschaftliche Nachteile hätte (was in obigem Musterantrag bereits formuliert wurde). Die Auswirkung einer Teilbefreiung auf die Wirtschaftlichkeit müßte aber erst durch das Wasserversorgungsunternehmen bewiesen werden. Vor dem Neubau eines Brunnens sollten Sie aber prüfen, ob nach dem Wassergesetz Ihres Bundeslandes für die Erstellung eine Anzeigepflicht beim Landratsamt ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist.

Über die Nutzung von Regenwasser werden wir in einem der nächsten Infodienste berichten.

Aus Baden-Württemberg

Von Dr. H. Kappes

Bürgerinitiative Brunnensanierung und der Grobrinderfelder Wasserkrieg

Bericht der IKT Baden-Württemberg

Situation

Grobrinderfeld (Main-Tauber-Kreis) ist eine ackerbaulich geprägte Landgemeinde mit 4000 Einwohnern, relativ wenig Niederschlag (600 mm/a) und durchlässigen Böden. Daher sind die erhöhten Nitratwerte (50 - 70 mg/l) eigentlich nicht weiter verwunderlich. Das Wasser hat einen hohen Härtegrad (32 - 34 o dH). Hinsichtlich der künftigen Mengenabsicherung hatte der Gemeinderat 1990 den Erhalt der Eigenständigkeit einstimmig zum obersten Ziel erklärt.

Diesem Ziel steht die Planung der Behörden diametral entgegen: Um die "Nitratproblematik zeitnah in den Griff zu bekommen" und eine "optimale" Sicherheit gegen eventuell mögliche Mengenprobleme zu erhalten, wurde von den Behörden in einer Gesamtkonzeption der Fernwasseranschluß großer Teile des Main-Tauber-Kreises propagiert. Grobrinderfeld wäre hierdurch ebenso wie Wertheim "zentralisiert" worden und hätte seine Eigenständigkeit verloren

Entstehungsgeschichte

Erste Reaktion der interessierten Bevölkerung waren die spontane Gründung der B.I. im September 1990 und eine erfolgreiche Unterschriftenaktion gegen einen Gemeinderats-

beschluß, der den vom Umweltministerium forcierten Fernwasseranschluß befürwortet, ohne Diskussion darüber, ob der Erhalt der Selbständigkeit nicht ökologisch und ökonomisch sinnvoller sei. Von Anfang an läßt sich die B.I. von der IKT/Bayern beraten, woraus sich die Gründung des IKT-Landesverbandes Baden-Württemberg ergibt.

Hintergünde für ein 100-Mio-Projekt

Als Alternative zum Fernwasseranschluß wurde 1991 vom Umweltministerium ein Regionalverbund mit zentraler Wasseraufbereitung (Carix-Anlage) geplant. Gleichzeitig sollten sämtliche Kläranlagen in Grobrinderfeld geschlossen werden und das gesamte Abwasser über Grünsfeld nach Lauda entsorgt werden. Im Rahmen eines 100 Mio. Projektes sollten Versorgungssicherheit und Abwasserentsorgung optimiert werden. Da nach Erkenntnissen der B.I. der nun als Alternative angebotene Regionalverbund nichts weiter als ein Teil des ursprünglich geplanten Fernwassernetzes war, hatte die B.I. die Befürchtung, daß über den Verbund der spätere Fernwasseranschluß gegen den erklärten Mehrheitswillen vorbereitet werden sollte. Offiziell wurde diese Version zwar von Behörden und Bürgermeistern bestritten. Der Beweis für diese These lag der B.I. jedoch im Sommer 1994 auf dem Tisch.

Fernwasseranschluß gegen den Mehrheitswillen?

In einem Telefongespräch mit der Rechtsabteilung des BGW (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. in Bonn) wurde das Projekt als "Verschwendung von Steuergeldern in skandalösem Ausmaß" bezeichnet. Als jedoch nach dieser Aussage der Vertreter der B.I. gefragt wur-

de, wer denn die "Gegner" der B.I. seien und daraufhin u.a. zwei hohe Beamte des Umweltministeriums genannt wurden, bat der Gesprächspartner die B.I. um Vertraulichkeit, denn die betreffenden Beamten saßen "schließlich im Vorstand der Bodenseefernwassergesellschaft, von der man jährlich soviel Geld erhalte, daß man davon 3 Referate in Wohlstand halten könne". In ihrer Not sah sich die B.I. schließlich gezwungen, die Stellungnahme des BGW an die Öffentlichkeit zu bringen. Und siehe da, es reagierten nicht nur die betroffenen Beamten des Umweltministeriums, sondern der Chef des Fernwasserverbandes persönlich:

In einer Aktennotiz, welche der B.I. zufällig in die Hände geriet, klärte dieser die Bürgermeister darüber auf, daß es sich bei besagtem Zitat um eine reine Erfindung der B.I. handele. Die Aktennotiz stellt für die B.I. das letzte Glied in einer Beweiskette dafür dar, daß die "Privatisierung der Wasserwirtschaft auch dann betrieben wird, wenn die betroffene Bevölkerung dies gar nicht wünscht.

Aktivitäten der B.I. im Jahr 1993

Bis Ende 1993 versuchte die B.I. durch sachliche Argumentation, Gutachten etc. Ihre Alternative "Natürliche Sanierung und Erhalt der Eigenständigkeit" durchzusetzen. Bis dahin ohne jeden Erfolg. Umweltministerium, Behörden, Bürgermeister und Gemeinderäte gingen in keiner Weise auf die Argumente ein; deshalb konzentrierte sich die B.I. seit Ende 1993 auf die Mobilisierung der öffentlichen Meinung.

Entwicklung 1994

Öffentliche Veranstaltungen (Großrinderfelder Trinkwasserforum), Fernsehen, Presse, Flugblätter, Bürgerbegehren und Rechtsberatung lassen 1994 zum Erfolgswort für die B.I. werden. Die hohen Kosten und die ökologische Widersinnigkeit des Großprojektes stoßen in der Bevölkerung auf breite Ablehnung. Behördliche Gegenveranstaltungen wurden organisiert. Hier treten nicht etwa neutrale Sachverständige, sondern *wirtschaftlich interessierte Interessenvertreter* auf, wie planendes Ingenieurbüro und Wasseraufbereitungsfirma.

50 % der Bevölkerung leisteten ihre Unterschrift für ein Bürgerbegehren gegen das Großprojekt. Doch das Bürgerbegehren wurde von den Behörden zunächst abgelehnt mit der Begründung, es verfolge ein rechtswidriges Ziel. Ein Fachanwalt konnte jedoch bestätigen, daß nicht das Bürgerbegehren, sondern dessen Ablehnung rechtswidrig war.

Den Durchbruch brachte die Idee, eine eigene Liste zur Kommunalwahl am 12. 6. 1994 aufzustellen. Die IMB (= Initiative Mündiger Bürger) wurde ins Leben gerufen, viel Aufklärungsarbeit wurde geleistet und schließlich errang die B.I. auf Anhieb 40,1 % der Stimmen und 44 % der Sitze des neuen Gemeinderates in Großrinderfeld.

Aktueller Stand

Die genannten Aktivitäten führten zu einer Situation, bei der aufgrund der öffentlichen Meinung nicht, wie geplant, im April 1994 mit dem 100 Mio. Projekt begonnen wurde. Durch entsprechende Anträge der IMB im Gemeinderat (10/94) steht nun der Weg offen für die Umsetzung der Alternativen: das Team Prof. GLÜCKLICH (Hamburg), Dr. ONKEN (Kassel) und G. GELLER (Augsburg) prüfen nun die Genehmigungsfähigkeit des Alternativkonzeptes.

Sanierung oder Symptombekämpfung mit Großtechnologie

Die zentrale Frage im Großrinderfelder Wasserkrieg lautete: Ist die Gemeinde berechtigt, ausschließlich auf natürliche Sanierung zu setzen, oder kann die Gesetzgebung dazu zwingen,

das Trinkwasser technisch aufzubereiten? Das baden-württembergische Umweltministerium und das Landratsamt vertraten letztere Auffassung.

Von BGA, BGW und Bundesgesundheitsministerium hat die B.I. durch intensive Recherchen hierzu die übereinstimmende Aussage erhalten, daß die Gesetzgebung nicht zur technischen Aufbereitung zwingt, sondern ausschließlich zur natürlichen Sanierung: Der zeitliche Eintritt des Sanierungserfolges ist demnach nicht von übergeordneter Relevanz. Die durchschnittliche Reduzierung der Bodennitratwerte, wie sie bei konsequenter Sanierung rasch erzielt werden kann, wird bereits als Sanierungserfolg gewertet, dem in Abhängigkeit vom Alter des Grundwassers auch eine Reduzierung der Nitratwerte im Trinkwasser folgen wird. In Großrinderfeld haben sich die Bodenwerte beim Nitrat bereits halbiert. Heute kann von der IKT Baden-Württemberg und der IKT Bayern voll Stolz behauptet werden, daß die Behörden durch die von der B.I. aus Bonn und Berlin angeforderten Informationen zu einer Kurskorrektur gezwungen wurden. Die Erhaltung der örtlichen Trinkwasserversorgung und die Sanierung der Trinkwasserressourcen haben sich durchgesetzt. Billiger ist dies für die Bürger außerdem auch noch.

Fazit: Gegen die Öffentlichkeit ist nichts, mit der Öffentlichkeit alles zu erreichen.

Unser Dank aus Baden-Württemberg richtet sich auch an die IKT in Bayern für ihre Unterstützung.

Der Schriftverkehr der B.I. mit BGA und Gesundheitsministerium kann bei der Geschäftsstelle als Kopie angefordert werden.

Neues von der SchalVO:

Hierzu zwei Artikel aus der Zeitung für kommunale Wirtschaft:

Wasserschutz verbessern

Die baden-württembergische Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchalVO) soll novelliert werden. Deshalb haben die für den ländlichen Raum und die Umwelt zuständigen Ministerien das Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe, beauftragt, bis Ende des Jahres festzustellen, was an der bisherigen Regelung der Ausgleichszahlungen für Landwirte, die ihren Düngerverbrauch reduzieren, verbesserungsbedürftig ist. Auch Wasserversorgungsunternehmen und Verbände wurden um Stellungnahmen gebeten, wie vorbeugender Grundwasserschutz und grundwassersanierende Landwirtschaft am besten zu erreichen wären.

(ZfK 10/1994)

Nach Bauern-Wunsch oder

Wird die SchALVO in Baden-Württemberg durchlöchert?

Gegen den Widerstand der Wasserversorgungswirtschaft hat Baden-Württembergs Ministerium Ländlicher Raum kurzfristige Änderungen der im Lande geltenden Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchalVO) durchgesetzt und somit Bestrebungen der Bauernverbände vor der für 1996 vorgesehenen grundlegenden Novellierung der Verordnung entsprechen. Nach dieser für 1994/95 geltenden Interimslösung können in Höhenlagen über 600 bis 800 m begrünte Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten, in denen das Grundwasser weniger als 40 mg/l Nitratgehalt aufweist (Jahreshöchstwert), schon ab 15. Nov. umgebrochen werden.

Bisher gestattet dies die SchALVO für begrünte Ackerflächen bzw. Obstanlagen auf leichten Böden unterhalb einer Höhe von 800 m über Meeresniveau frühestens ab 15. Dez. In

Schutzgebieten mit 40 mg/l und mehr aktueller Nitratkonzentration des Grundwassers darf erst im folgenden Frühjahr umgebrochen oder alternativ das Mulchsaatverfahren angewendet werden.

Forderungen abgelehnt:

Die Verbände der Wasserversorger (VGW und VKU) verweisen indessen darauf, daß nach bisheriger Erfahrung und verschiedener Untersuchungen der Nitratgehalt im Grundwasser nur bei Umbruch der Begrünung im Frühjahr sicher unter dem Grenzwert von 50 mg/l zu halten sei. Sie lehnten es vorweg ab, die faktisch 1993 erreichte wesentliche Verbesserung des Begrünungsgebots (in Abhängigkeit von der Höhenlage) nach Forderungen von seiten der Landwirtschaft zu ändern. Allenfalls wollten sie einen früheren Termin bei Grundwasserbelastung unter 25 mg/l akzeptieren. Schließlich hätten

nach dem Stand 1993 nur 1 % der Wasserschutzgebiete im Land 40 mg/l und mehr Nitratbelastung aufzuweisen. Alle anderen fielen also unter die Befreiungsregelung der Interimslösung. Nichts dürfe die beabsichtigte SchalVO-Novellierung präjudizieren.

Grundsätzlich begrüßt wurde von den Verbänden, daß sich künftige Regelungen für Wasserschutzgebiete auf die tatsächliche Grundwasserbelastung (bisher Bodenbelastung) beziehen.

(ZfK 11/1994)

IKT-Meinung dazu:

Dieser Kniefall der CDU/SPD-Regierung in Baden-Württemberg vor der Intensivlandwirtschaft wäre ein Rückfall in die Steinzeit des Grundwasserschutzes (Schö.)

Nochmals: Tiefenwasser

Flucht in die Tiefe und schleichende Vergiftung einer Ressource

Obwohl wir im vorherigen Infodienst bereits die Nutzung von Tiefenwasser, insbesondere Tertiärwasser im südbayerischen Raum behandelten, wollen wir jetzt dieses Thema nochmals aufgreifen. Anlass hierfür sind neue Erkenntnisse, die wir uns aus dem gemeinsamen Seminar der IKT und des BN am 2. Juli in Augsburg und der Fortbildungsveranstaltung des "Deutschen Verbandes für Wasser- und Kulturbau (DVWK am 13. Und 14. Oktober)" in Saulgau gewonnen haben.

Längst ist es an der Zeit, einen flächendeckenden Grundwasserschutz nicht nur in Bayern zu verwirklichen, der aber nur mit entsprechenden Änderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen erreicht werden kann; diese müssen zu einer boden- und grundwasserverträglichen Landwirtschaft führen. Das Gebot der Stunde lautet daher nicht nur nach unserer Ansicht, die Tiefenwassererschließung einzustellen und die oberflächennahen Grundwasservorkommen zu sanieren.

Die Tiefenwasserreserven der tertiären Schichten (aber auch in anderen Tiefenwasservorkommen) sind durch die immer stärker werdende Nutzung bedroht. Der Griff von Städten und Gemeinden nach dieser jahrtausendealten Ressource hat einen Hintergrund: viele Kommunen haben die eigene Trinkwassergewinnung aufgegeben, weil die Konzentration an Inhaltsstoffen über den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung liegt und das Wasser nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden darf, oder auch um Bau- und Gewerbegebiete ausweisen zu können.

Anstatt an die Ursachen für diese hausgemachte "Wassernot" zu gehen und geeignete Sanierungskonzepte für das eigene oberflächennahe Wasser umzusetzen, wird die Flucht in die Tiefe angetreten. Es ist zu befürchten, daß das Problem damit nur in die Zukunft verschoben und verschärft wird, wenn das verunreinigte, oberflächennahe Grundwasser in die tieferen Schichten abgesaugt wird. Dann ist aber nicht nur das Tiefenwasser, sondern auch das oberflächennahe Grundwasser für Trinkwasserzwecke nicht mehr nutzbar. Die bisher unbeantwortete Frage lautet deshalb: wie hoch ist die Grundwasserneubildung in der Tiefe und wie sicher ist, daß die Verunreinigungen der oberflächennahen Grundwassers nicht in die Tiefe vordringen können.

In der beiden Veranstaltungen legte Prof. Klaus-Peter Seiler die Ergebnisse von Modellrechnungen über den Grundwasserhaushalt bis in größere Tiefen vor. Daraus ergab sich, daß es nicht zulässig ist, bei der Erschließung von Tiefenwasser von der Grundwasserneubildung an der Oberfläche auszugehen, was aber immer wieder in Gutachten und Planungen von Ingenieurbüros gemacht wird. Je nach Durchlässigkeit der zwischen zwei Stockwerken liegenden gering durchlässigen Schicht (Grundwasserhemmer) beträgt die Grundwasserneubildung in der Tiefe nur wenige Prozent des in den Untergrund eindringenden Niederschlagswassers. Interessant ist auch, daß "Fenster", die nach Prof. Seiler immer in der wenig durchlässigen Schicht vorhanden sind, überströmt werden, d.h. Wasser aus der oberflächennahen Zone strömt durch diese Fenster kaum in den tieferen Bereich nach.

Sobald aus der Tiefe Wasser gefördert wird, ändern sich die Strömungsverhältnisse grundlegend. Durch die Druckentlastung bei der Entnahme in der Tiefe strömt verstärkt Wasser aus oberflächennahem Wasser in der Tiefe, insbesondere dort, wo Fenster in den Deckschichten vorhanden sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß aus noch größeren Tiefen salzhaltiges Wasser nach oben strömt und mit dem Tiefenwasser gefördert wird.

Nach Angaben des Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden in den tiefen Grundwässern bereits dieselben Schadstoffe gefunden, die auch in den oberflächennahen Grundwässern auftreten, eine in der Tat alarmierende Feststellung.

Allen Mitgliedern und Abonnenten, denen die Tiefenwasserneubildung ein Anliegen ist, bieten wir eine Sammlung von Zitaten und Texten als Kopie (ca. 20 Seiten) oder auf einer Diskette an. Der Text auf der Diskette kann auf jedem PC dargestellt und ausgedruckt werden, auf dem Windows 3.xx und Word für Windows 6.0 installiert ist. Als Unkostenbeitrag erbitten wir für die Kopien DM 25.- und für die Diskette DM 20.- auf unser Konto einzuzahlen. Der Inhalt der Diskette wird ergänzt sobald neue Texte zum Thema Tiefenwasser vorliegen. Wir werden auf das Thema Tiefenwasser voraussichtlich auch im nächsten Infodienst zurückkommen.

Anschließend der Wortlaut der Zusammenfassung der Referate von Prof. Klaus-Peter Seiler:

Oberflächennahe und tiefe Grundwässer - Vorkommen und Bedeutung

Bewirtschaftung tiefer Grundwässer

Tiefe Grundwässer haben von Natur aus eine eigene Dynamik. Ihre Bewirtschaftung erfolgt jedoch in der Regel auf der Grundlage der Grundwasserneubildung, die aus Wasserbilanzen errechnet wurde, jedoch in erster Linie nur für die oberflächennahen Schichtbereiche gilt. Dadurch wird im tiefen Grundwasser (durch die Entnahme aus dieser Zone) ein langsames Fließsystem aktiviert und als Folge davon treten Grundwässer aus anderen, meist oberflächennahen Gesteinsschichten zum Tiefengrundwasser hinzu.

Der Prozeß der Aktivierung des Strömungsfeldes tiefer Grundwässer erfolgt über eine Druckminderung in diesem Aquifer(=Grundwasserleiter)bereich und hat einen langfristig instationären Charakter. Einstellzeiten von zwei bis 10 Jahren zur Erlangung eines hydraulischen Gleichgewichts auf die neuen Abflußbedingungen sind aus tiefen Grundwässern häufig zu beobachten. Nachteilige Folgen für die Qualität des tiefen Grundwassers durch persistente Schadstoffe stellen sich folglich auch nach sehr langen Zeiträumen ihrer Bewirtschaftung ein.

Die hydraulischen Veränderungen sind im unmittelbaren Entnahmebereich tiefer Fassungsanlagen am stärksten, aber auch noch in deren Unterstrom weitflächig erkennbar. Damit können Grundwasserkontaminationen (*Verunreinigung*), die sonst nicht in meßbaren Konzentrationen in tiefen Grundwässern nachweisbar sind, weitflächig in meßbaren Konzentrationen im Aquifer verschleppt werden.

Die hydraulischen Veränderungen im Unterstrom von Fassungsanlagen können bei Maßnahmen der Grundwassererkundung darüber hinaus auch zu Fehlbeurteilungen der hydrogeologischen Situation führen, wenn die Bewertung der aufgenommenen hydraulischen, chemischen und isotopischen Parameter in diesem Bereich nicht vor dem Hintergrund eines existierenden Eingriffs in das tiefe Grundwasser und dessen langfristig instationärem Charakter erfolgt.

Trinkwasserschutzgebiete für tiefe Grundwässer

Ohne wasserwirtschaftliche Eingriffe in tiefe Grundwässer gelangen - wenn überhaupt - kleine Mengen an persistenten Schadstoffen in einen mächtigen Grundwasserumsatzraum und sind dort kaum noch nachweisbar. Im Zuge einer Grundwasserentnahme aus tiefen Grundwässern gelangen etwaige Schadstoffströme quasi unverdünnt zu.

Trinkwasserfassungen: Persistente Schadstoffe, die in tiefe Grundwässer gelangen, erreichen dieses jedoch erst nach sehr langen Zeiträumen und lassen so diesen Aquiferbereich zunächst einmal als geschützt erscheinen. Dort, wo sie schließlich in tiefe Grundwässer gelangt sind, stellen sie schließlich sowohl für die Fassungsanlage als auch deren unterstromige Bereiche eine Gefährdung sehr langer Dauer dar. Somit stellen persistente Schadstoffe für tiefe Grundwässer ein noch größeres, langzeitiges Gefährdungspotential dar als sie es bereits im oberflächennahen Grundwasser sind.

Der bakteriologische Schutz tiefer Grundwässer ist durch die 50-Tage-Linie in gleicher Weise, wie für oberflächennahe Grundwässer zu erreichen. Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten zur Vermeidung des Zutritts persistenter Stoffe zu tiefen Grundwässern, d.h. ein langzeitiger Trinkwasserschutz, ist jedoch ungleich schwieriger zu erreichen, da persistente (nicht oder nur schwer abbaubare) Schadstoffe durch tiefe Fassungsanlagen sehr viel weitflächiger beigezogen werden als im Falle oberflächennaher Fassungsanlagen und - potentielle Schadstoffübertritte bei sachgemäßem Bohrlochausbau häufig auch über hydraulische Fenster, deren Lage und Funktionsweise meist nicht bekannt sind, ins tiefe Grundwasser gelangen können.

Schließlich sollte bedacht werden, daß durch die Bewirtschaftung tiefer Grundwässer regionale Veränderungen im Grundwasserströmungsfeld entstehen - besonders im Unterstrom der Fassungsanlagen, die neben dem Trinkwasserschutz auch besondere Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes erfordern.

Ergebnisse und Folgerungen

Oberflächennahe und tiefe Grundwässer lassen sich aufgrund des Grades der dynamischen Einbindung in den Wasserkreislauf gegeneinander abgrenzen. Oberflächennahe Grundwässer haben lokale Grundwasserströmungsfelder, d.h. entwässern zur nächstgelegenen Vorflut. Tiefe Grundwässer bewegen sich dagegen in ihrer Hauptmenge in regional übergreifenden Grundwasserströmungsfeldern auf den tiefst gelegenen Vorfluter einer Region zu.

Die anthropogene Belastung tiefer Grundwässer, die nicht bewirtschaftet werden, wird auch in der Zukunft vernachlässigbar gering sein. Ihre Erschließung und Bewirtschaftung bewirkt jedoch in den allermeisten Fällen einen verstärkten Zutritt oberflächennaher zu tiefen Grundwässern und im Gefolge davon auch von Grundwasserkontaminationen in tiefe Grundwässer, die sich jedoch stets erst nach langen Zeiträumen bemerkbar machen und dann wesentlich weitflächigere Auswirkungen haben können als in oberflächennahen Grundwässern.

Wegen der langsamen, natürlichen Fließgeschwindigkeiten des Tiefengrundwassers sollten dieses - wenn überhaupt - nur für Notfälle erschlossen und auch nur kurzzeitig genutzt werden: Die schonende Bewirtschaftung tiefer Grundwässer kann in der Regel nur vorübergehend erfolgen. Ihre langzeitige Nutzung führt in der Regel zu Nachteilen für tiefe Grundwasser; sie löst, umgeht und/oder mindert nicht die gegenwärtig anstehenden Probleme des Trink- und/oder Grundwasserschutzes für Trinkwasservorkommen in oberflächennahen Grundwässern. Eine Sonderstellung für die Bewirtschaftung nehmen allerdings tiefe Grundwässer ein, die sich großräumig auf ein schmales Ausflußgebiete zubewegen und sich in einem stationären Strömungszustand befinden: Solche Gebiete gibt es zwar selten, wo sie jedoch auftreten, bieten sie ideale Voraussetzungen für eine langfristig geschützte Trinkwassergewinnung.

Soweit die Ergebnisse der Forschungen von Prof. Seiler.

IKT-Meinung zu dieser "Sonderstellung": Sie mindern den Handlungsdruck auf den Gesetzgeber und verhindern evtl. den notwendigen "flächendeckenden Grundwasserschutz"

Trotzdem:

Tiefenwassererschließung geht weiter

Plattling. Neuerdings fördern auch die Stadtwerke Plattling Wasser aus den Tertiärschichten. Steigende Nitratwerte hatten die Werke dazu gezwungen, zwei Tiefbrunnen zu erschließen und eine Aufbereitungsanlage zu errichten. Für das Projekt mußten 8,8 Mio. DM aufgewendet werden. Das Tiefenwasser wird zum Verschnitt mit oberflächennahem Grundwasser verwendet, um die Nitratobergrenze einhalten zu können. Aus den zwei Tiefbrunnen können 48 l/sec gefördert werden. Da das Wasser arm an Sauerstoff ist und zuviel Eisen, Mangan und Ammonium enthält, ist eine Aufbereitung erforderlich. Nach: Zeitung für kommunale Wirtschaft 10/1994

Hinweis: Am 3. 7. 1993 veranstaltete die IKT gemeinsam mit dem BN in Augsburg den 2. Tiefenwasserkongress. Alle Leser, die verhindert waren, daran teilzunehmen, können die Tagungsunterlagen kostenlos anfordern beim "Bildungswerk des Bund Naturschutz, Postfach 40, 94343 Wiesenfelden, Tel.: 09966/777, Fax: 09966/490

Neues vom Tiefen-Grund-Wasser

Interessengemeinschaft Trinkwasser im Landkreis Dachau

Die Absicht der sog. "Altogruppe", das oberflächennahe Grundwasser wegen der hohen Nitratwerte u.a. aufzugeben und das kaum erneuerbare Tiefengrundwasser "anzuzapfen, könnte von der IKT Bayern gestoppt worden sein.

Ohne unseren Einsatz vor Ort und die Unterstützung der IKT Bayern mit ihren beiden Landesvorsitzenden, dem kämpferischen Sebastian Schönauer an der Spitze und dem Fachexperten Dr. Ernst Schudt an seiner Seite, hätte es diesen "Schwenk" in die ökologisch richtige und ökonomisch vernünftige Richtung einer ortsnahen, *krisensicheren* Trinkwasserversorgung nicht gegeben.

Eine erste Veranstaltung des Bund Naturschutz zusammen mit Sebastian Schönauer sowie der erste und zweite, gemeinsame Tiefenwasserkongress der IKT und des Bund Naturschutz 1993 in Röhrmoos und 1994 in Augsburg und viele weitere Veranstaltungen waren dazu nötig. Auch haben wir das Vorhaben der Altogruppe in einer Besprechung mit der Obersten Baubehörde in München am 15. 3. 1993 vorgetragen und die Übernutzung des Tiefenwassers im Landkreis Augsburg dargelegt. Der damalige Staatssekretär Herbert Huber erklärte daraufhin, wenn das so sei, wäre das eine "ökologische Todsünde".

Das hydrogeologische Gutachten der Gemeinden wird im Januar 1995 erwartet. Die jetzigen "neuen" Planungen scheinen aber von dessen Erkenntnissen (vorab schon) "erfüllt" zu sein.

Die IKT Dachau und die IKT Bayern hoffen, daß damit das "Umdenken" bei der Ausbeutung des Tiefengrundwassers" einen wichtigen Schritt nach vorne gekommen ist (s.a. nebenstehenden Kommentar)

Unsere IKT-Meinung zu der unklaren Aussage von Andreas Rothascher, dem Abteilungsleiter für Grundwasser im Landesamt für Wasserwirtschaft über den "sehr schlagwortartigen Umgang von Naturschützern mit dem Tiefenwasser" ist klar und deutlich:

Das sind Ablenkungsmanöver der Verantwortlichen, die zumindest in der Vergangenheit durch eine "freigeigige Genehmigungspraxis" verschiedene Kommunen in die falsche Richtung geleitet haben. Leider gehen anscheinend einige Behördenvertreter auch heute noch "sehr leichtfertig" mit den Genehmigungen zur Ausbeutung von Tiefengrundwasser um - nicht nur im tertiären Bereich.

Diese Praxis muß gestoppt werden. Das Landesamt für Wasserwirtschaft muß mehr als bisher seiner "bewahrenden und schützenden Aufgabe gerecht werden. Wir werden Herrn Andreas Rothascher dabei gern bei seiner verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen. In der Zwischenzeit werden wir weiterhin die Genehmigungspraxis der Behörden mit "IKT-Argus-Augen" beobachten und wenn notwendig wie im Landkreis Dachau für den "Vorrang des Grundwasserschutzes eintreten."

Interessengemeinschaft kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern

Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender

Tief, tiefer...

- Tiefenwasser!

Streit um Definitionen

Von Christian Krügel

Wolf Dieter Feist von der "Interessengemeinschaft Trinkwasserversorgung im Landkreis Dachau (IKT) nennt es die Flucht in die Tiefe". Nichts anderes betreibt der eigens gegründete Wasserzweckverband der "Altogruppe", wenn er über neue Tiefbrunnen im großen Stil Tiefenwasserreserven anzapfen wolle. Faists Vorwürfe: Anstatt nitrat- und schadstoffhaltiges Wasser aus oberflächennäheren Schichten zu sanieren, bohre man so tief, bis man auf Wasser stoße, das nicht mehr sanierungsbedürftig sei. So beute man die "Reserven unserer Nachkommen" aus.

Drohen die Gemeinden und Wasserwirtschaftler also im Rausch der Tiefe einen ökologischen Frevel zu begehen? Manfred Trettenbach vom Wasserwirtschaftsamt Freising winkt ab: Im tertiären Hügelland des Dachauer Landes haben wir gar kein Wasser, das wir aus oberen Schichten gewinnen könnten."

Ist das Altomünsterer und Röhrmooser Tiefenwasser also gar nicht wirklich tief? "Alles Definitionssache", sagt Andreas Rothascher, Abteilungsleiter Grundwasser im Landesamt für Wasserwirtschaft. Es gebe Regionen, in denen man wesentlich tiefer bohren müsse als anderswo, um überhaupt auf Grundwasser zu stoßen, so auch im Dachauer Hinterland. Entscheidend sei, wie lange die Wasserschicht zur Regeneration brauche, erklärt Rothascher.

Ob die Kritik der Umweltschützer berechtigt sei, könne er im konkreten Fall nicht sagen. "Mit dem Begriff Tiefenwasser gehen aber viele Naturschützer sehr schlagwortartig um", sagt Rothascher.

Ist die Kritik der IKT also wenig (tief-)sinnig? Wolf Dieter Feist stimmt Rothaschers Regenerations-Definition zwar zu, verteidigt aber zugleich die Umweltschützer: "Wenn man Wasser aus tiefen Regionen entnimmt, fließt dort zwar wieder Wasser von oben nach. Doch langfristig wird damit auch diese tiefe Wasserschicht verschmutzt und sanierungsbedürftig. Und so liege die Aufgabe der Gemeinden nicht in der Tiefe, sondern an der Oberfläche: Wasserschutzgebiete ausweisen und den Wasserverbrauch drosseln.

Kommentar vom 14. 11. 1994
aus SZ/Dachauer Nachrichten

Freibrief für Grundwasserverunreinigung?

Tatbestand: Ein Gärtner in Baden-Württemberg entnahm seit Jahren aufgrund eines von der zuständigen Wasserrechtsbehörde genehmigten Wasserentnahmerechtes aus einem Brunnen Wasser für Bewässerungszwecke. Das Brunnenwasser war ab Mitte der 80er Jahre wegen des zu hohen Chloridgehaltes unbrauchbar geworden, der durch das vom Winterdienst auf einer nahen Bundesstraße aufgebrauchte Streusalz verursacht wurde. Die gegen Bund und Land gerichtete Klage war in der ersten Instanz erfolgreich, in der zweiten Instanz aber abgewiesen worden. Die Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) blieb Anfang dieses Jahres ebenfalls erfolglos.

Begründung: Der BGH hat zur Klageabweisung insbesondere aufgeführt: "Einbringen, Einleiten oder Einwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 WHG setzt ein auf die Gewässerbenutzung zweckgerichtetes Verhalten voraus. Danach reicht die bloße Verursachung des Hineingelagens nicht aus. Ein haftungsbegründetes Handeln im Sinne der Vorschrift liegt erst bei einem Tun (oder Unterlassen) vor, das nach seiner objektiven Eignung darauf abzielt, daß Stoffe in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangen, wobei ein funktioneller Zusammenhang mit einer Gewässerbenutzung vorliegen muß. Das ist regelmäßig nur der Fall bei Handlungen, die unmittelbar auf ein Gewässer einwirken, nicht auch bei solchen, die lediglich mittelbar die Beschaffenheit des Wassers beeinflussen".

Im Ergebnis hat damit das oberste Zivilgericht unmißverständlich deutlich gemacht, daß ungewollt in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangende Schadstoffe, also die bloße Verursachung des Hineingelagens schädlicher Stoffe, nicht zu einer Gefährdungshaftung nach § 22 Abs. 1

WHG führe. Dies erfordere ein über die Erfolgsverursachung hinausgehendes Handeln. Eine unmittelbare, ihrem Wesen nach zweckbestimmte Zuführung schädlicher Stoffe in ein Gewässer sei mithin zur Erfüllung des Haftungstatbestandes notwendige Voraussetzung

Nach § 22 Abs. 1 WHG ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstandenen Schadens verpflichtet, "Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird"

Dieses Urteil wird jetzt vom Bauernverband vereinnahmt. Dazu das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt:

"Für die Landwirtschaft, die trotz einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung und eines verantwortungsbewußten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln Einträge ins Grund- oder Oberflächenwasser nicht gänzlich vermeiden kann, ist diese höchstrichterliche Klarstellung außerordentlich zu begrüßen.

Unser Kommentar: Ist damit auch ein Freibrief ausgestellt für alle, die durch unsachgemäßes Betreiben von Mülldeponien, bei denen Heizöl in den Boden gelangt, die durch Abschwemmen von Gülle usw. Gewässer und Grundwasser verunreinigen, nur weil sie den Eintrag von Schadstoffen nicht beabsichtigten? Auch dann nicht, wenn bekannt ist, daß durch ihr Handeln Grundwasser und/oder Gewässer verunreinigt werden können?

Nach: BLW 34/1994

Erfolgreiche Sanierung 1

Augsburg macht es vor

Die bayerische Kommune am Lech hat ein beispielgebendes Konzept für den nachhaltigen Schutz des Grundwassers vor Nitratbelastungen entwickelt.

Erschließung neuer Vorkommen und das Ausweichen in technische Lösungen stellen im Falle von Grundwasserbelastungen mit Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln immer noch übliche Reaktionen der Wasserversorger dar. Die Wirkung langfristiger, konsequenter Maßnahmen des Grundwasserschutzes wird häufig verkannt.

Nicht so bei den Stadtwerken Augsburg. Dort machten Ende der 80er Jahre deutlich erhöhte Nitratwerte in den im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen liegenden Grundwasservorkommen des Lechfeldes ein Handeln erforderlich. Auf eine stärkere Nutzung des unbelasteten (tertiären) Tiefenwassers wurde verzichtet, statt dessen entwickelte man ein beispielgebendes Konzept zur nachhaltigen Grundwassersanierung. Gleichwohl hielt man sich mit dem Bau neuer, nitratarmer Brunnen „politisch“ den Rücken frei zur Umsetzung der langfristigen Maßnahmen.

Prämien für Landwirte

Das Konzept baut zum einen auf den Kauf beziehungsweise die Pacht von Flächen in den Wassergewinnungsgebieten mit anschließender Extensivierung oder Aufforstung.

Zweite Grundlage ist eine intensive Beratung der Landwirte und der Abschluß von (freiwilligen) Vereinbarungen, die Flächenextensivierungen sowie Umstellung des Betriebs in Richtung ökologische Bewirtschaftung vorsehen. Je nach Umfang der Einschränkungen in der Bewirtschaftung erhalten die inzwischen beteiligten 40 Landwirte zwischen 50 und 900 Mark pro Hektar und Jahr an Ausgleichszahlungen und Zuschüssen zur Vermarktung ihrer Produkte. Darüber hinaus wird die Anschaffung beispielsweise von Maschinen zur mechanischen Wildkrautbekämpfung gefördert. Inzwischen gelten für über die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten privaten Flächen derartige Vereinbarungen.

In den Grundstückserwerb wurden seit Beginn des Konzepts im Jahr 1989 rund 90 Millionen Mark investiert, davon 50 Millionen für landwirtschaftliche Flächen.

Für das Beratungs- und Ausgleichsangebot wird jährlich etwa eine halbe Million Mark ausgegeben.

In Augsburg verabschiedete man sich zudem von der im Grundwasserschutz immer noch verbreiteten „Kirchturmpolitik“. Koordinierte Maßnahmen mit anderen Kommunen in der „Trinkwasser-Schutzgemeinschaft Lechfeld“ sollen bewirken, daß der Schadstoffeintrag auch außerhalb des Augsburger Einzugsgebietes minimiert wird.

Erfolge des Konzeptes sind bereits sichtbar: Der Nitratgehalt des Trinkwassers sank von 40 Milligramm pro Liter im Jahr 1984 auf inzwischen zehn Milligramm ab.

Soweit die Darstellung des Sanierungskonzeptes der Stadt Augsburg.

Kommentar der IKT

Die Stadtwerke Augsburg haben es mit einem Aufwand von ca. 100 Mio. DM durch Flächenankauf und Ausgleichszahlungen an die betroffenen Landwirte in bundesweit vorbildlicher Weise geschafft, den Nitratgehalt aus oberflächennahem Grundwasser von um 50 auf unter 10 mg/l abzusinken (s. Diagramm auf S. 14. Das von den Stadtwerken Augsburg geförderte Wasser kann ohne Aufbereitung (z.B. mit Chlor versetzt) in das städtische Netz eingespeist werden. Dies haben die Augsburger Bürger mit einem (stark) erhöhten Wasserpreis honorieren müssen. Wie bei der Stadt München wollten auch die Stadtwerke Augsburg das Tiefenwasser schonen und als Notreserve retten. Deshalb ist es um so unverständlicher, daß das Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 18. 10. 1994 der Gemeinde Diedorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilte, „weil die Gemeinde Diedorf infolge ihres Wachstums einen unabweisbaren Mehrbedarf nachweisen konnte“ und deshalb gestattete, die Förderung aus dem Tiefbrunnen von 292 00 auf 320 000 m³/a zu erhöhen, mit der Begründung, daß die Stadtwerke Augsburg ihre bewilligte Entnahmemenge von 5 Mio m³/a auf unter 700 000 m³/a reduzierte.

Gipfelpunkt war die Forderung des Landratsamtes Augsburg an die Stadtwerke Augsburg, zu bestätigen, daß in den nächsten 12 Jahren voraussichtlich die Entnahmemenge von 2 Mio. m³/a nicht überschritten wird

Wie soll eine Wasserversorgungsunternehmen, wie die Stadtwerke Augsburg in ihrer Öffentlichkeitsarbeit ihren Kunden klar machen, weshalb sie

- ihren Wasserverbrauch reduzieren sollen,
- einen höheren Wasserpreis wegen der Sicherstellung der Wasserqualität
- und der Notversorgung aus Tiefenwasser der hinnehmen sollen

wenn

- die jetzt erhöhten Wasserpreise auch wegen einer „aufstrebenden“ Gemeinde im Landkreis Augsburg hinnehmen müssen,
- und trotzdem die eigene Notreserve aus dem Tiefengrundwasser gefährdet wird,

Die IKT kennt keinen Wasserversorger, der in so kurzer Zeit einen solchen Erfolg erzielt hätte; dabei wollen wir die Bemühungen anderer Versorger keineswegs schmälern, die einerseits wegen der natürlichen Gegebenheiten in ihren Einzugsgebieten, andererseits wegen des (mangelnden) Zustimmung der kommunalen Selbstverwaltungsorgane Sanierungsmaßnahmen nicht so rasch realisieren konnten. Wir sind allen Wasserversorgern dankbar, die sich für die Sanierung ihrer Einzugsgebiete einsetzen. Oft sind eben die Voraussetzungen nicht so günstig wie bei den Stadtwerken Augsburg und dem Sachverstand im Augsburger Stadtrat.

Interessant ist auch, daß die Stadtwerke Augsburg mit Schreiben vom 29. 10. 1993 angeboten haben, den „dringenden Wasserbedarf“ der Gemeinde Diedorf aus dem Netz von den von den Stadtwerken Augsburg versorgten westlichen Gemeinden auch der Gemeinde Diedorf zu liefern.

(Siehe hierzu auch den Beitrag über Tiefengrundwasser)

In den folgenden Info-Diensten wollen wir weitere erfolgreiche Sanierungen darstellen. Da wir immer wieder die Behauptung hören, unsere Beispiele betreffen nur die „reichen, großen“ Wasserversorger, wollen wir auch die Erfolge kleiner Versorger darstellen.

Umfrage an die Bezieher des Infodienstes

Um unsere Arbeit noch effektiver gestalten zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten alle Bezieher des Infodienstes, uns mitzuteilen,

1. wo Regenwassernutzung erlaubt ist, und ob es dort Zuschüsse gibt,
2. wo der Nitratgehalt über 50 mg/l liegt, ob es dort eine steigende Tendenz gibt und ob dort Mineralwasser kostenlos zur Verfügung gestellt wird,
3. wo in den letzten 5 Jahren Tiefbrunnen (tiefer als 100 m) errichtet wurden, jetzt geplant, genehmigt oder im Bau sind,
4. wo Voll- oder Teilbefreiungen vom Anschlußzwang durchgesetzt werden konnten, ggf. nach einem Gerichtsurteil
5. Wo in der nächsten Nähe von Wassergewinnungsanlagen großer Wasserversorgungsunternehmen

Mülldeponien, Autobahnen, Gewerbegebiete u.ä. vorhanden sind bzw. sich in Planung oder Ausführung befinden.

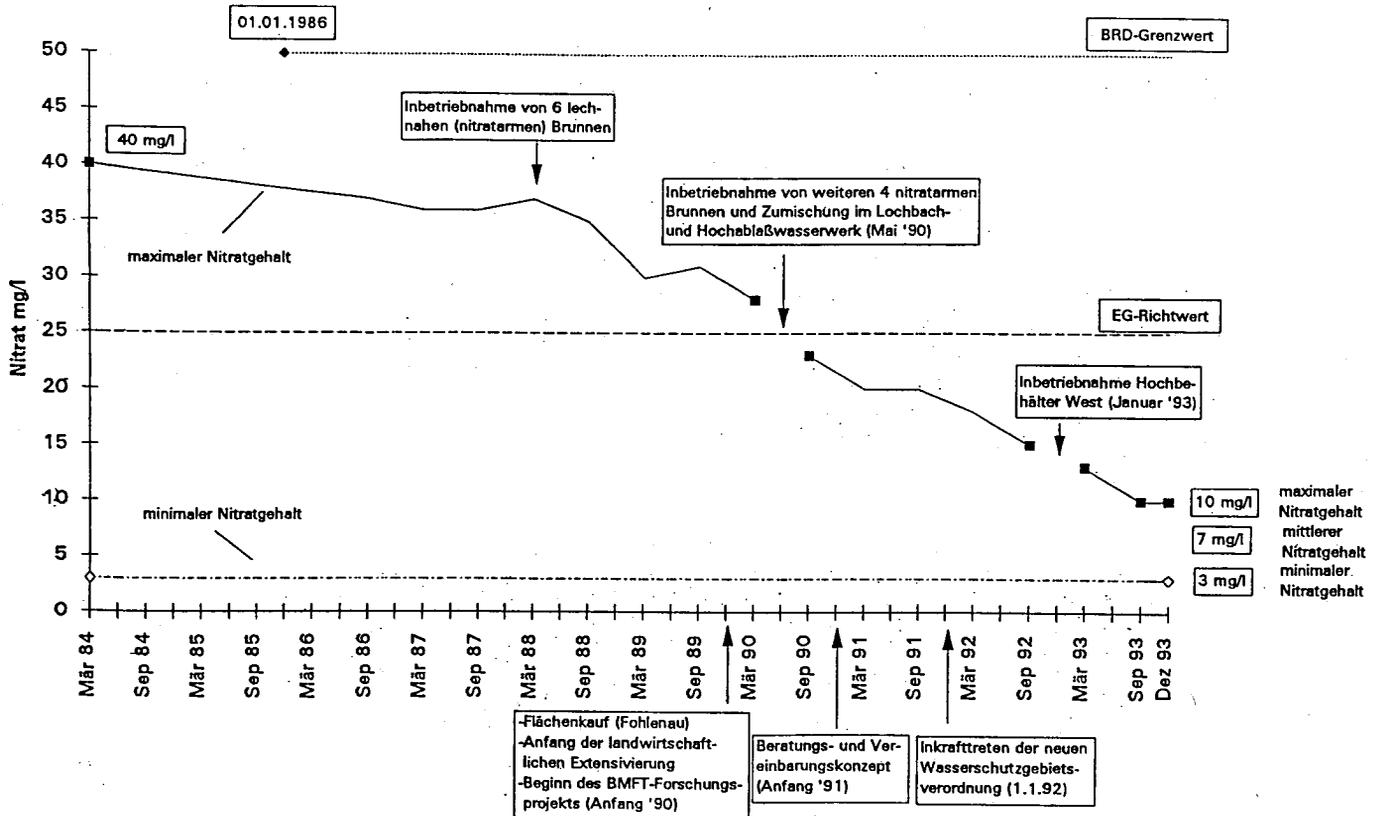
Wir möchten daraus eine möglichst flächendeckende Übersicht erstellen.

Weiterhin sind wir interessiert an Ihren Erfahrungen mit Ingenieurbüros, Baufirmen, Rechtsanwaltskanzleien und anderen Dienstleistern. Bei positiven Erfahrungen möchten wir die Adressen weitergeben, falls wir um Hilfe gebeten werden. Falls Sie uns negative Erfahrungen mitteilen, werden wir diese selbstverständlich vertraulich behandeln, um nicht Sie und uns dem Vorwurf der Geschäftsschädigung auszusetzen.

Weiterhin sind wir interessiert an positiven und negativen Erfahrungen mit Behörden, z.B. Regierungsbezirken, Landratsämtern, Wasserwirtschaftsämtern, Gesundheitsämtern usw.

Bitte richten Sie Ihre Antworten an die Geschäftsstelle.

Nitratgehalt des Augsburger Trinkwassers *) ab 1984



*) Nitratgehalt im Mischwasser der Wasserwerke Hochablaß, Lochbach, Meringerau Nord u. Süd und Leitershofen (ohne Ortswasserversorgung Siebenbrunn)

Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung

(Beschluß der Agrarminister der Länder vom 1. 10. 1993 in Daun)

Vorbemerkung:

Die Sorge der Menschen um ihre natürlichen Lebensgrundlagen wird ständig größer. Eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange bei grundsätzlichen Entscheidungen und im alltäglichen Handeln gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Auch für die Landwirtschaft ergeben sich in diesem Zusammenhang schwerwiegende Probleme, insbesondere, da an sie aus Gründen der Vorsorge weitreichende Forderungen zum Schutz der Landschaft und Artenvielfalt, zum Schutz des Bodens und seiner Funktion sowie zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zunehmend gestellt werden.

Es ist daher erforderlich, grundsätzlich Rahmen und Inhalt ordnungsgemäßen Handelns für denjenigen Bereich der Landwirtschaft abzustecken, der für die obengenannten Belange des Natur-, Boden- und Wasserschutzes von unmittelbarer Bedeutung ist und somit auch von Auflagen und Verboten betroffen sein kann.

I. Abgrenzung:

Der Begriff »Landbewirtschaftung« umfaßt diejenigen Bereiche der Landwirtschaft, die dem Acker- und Pflanzenbau einschließlich der Grünlandbewirtschaftung und der Sonderkulturen (z.B. Garten-, Hopfen- und Weinbau) zuzuordnen sind.

II. Zielformulierung:

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hat zum Ziel, gesundheitlich unbedenkliche und qualitativ hochwertige sowie kostengünstige landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Dabei sind gleichzeitig die Bodenfruchtbarkeit und Lei-

stungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressourcen nachhaltig zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern.

III. Grundsätze:

Das vielfältige Zusammenwirken der unterschiedlichen Standortfaktoren auf die verschiedensten Ansprüche der Kulturpflanzen bei sich stets ändernden Bedingungen erlaubt es lediglich, Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu formulieren.

1. Gestaltung der Feldflur (Agrarlandschaft):

Die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u.a.) sind auch wegen ihrer günstigen abiotischen (Boden, Kleinklima und Wasserhaushalt) und nützlichen Wirkung zu erhalten und zu entwickeln.

2. Bodenbearbeitung:

Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt so zu erfolgen, daß die Bodenstruktur möglichst günstig beeinflusst, das Bodenleben geschont und gefördert, Erosionsrisiken gemindert und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden.

3. Anbau und Bodennutzung:

Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau der Kulturpflanzen ab. Die Fruchtfolgegestaltung soll dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern sowie unerwünschte Pflanzen und Schadorganismen abzuwehren.

Soweit möglich, ist mit Untersaaten und Zwischenfruchtanbau dem Stickstoffaustrag und der Erosion entgegenzuwirken. Auch die Erhaltung des Grünlandes auf erosionsgefährdeten Hanglagen, in überschwemmungsgefährdeten Flußbauen sowie zusätzliche erosionsmindernde Wirtschaftsweisen

auf gefährdeten Ackerstandorten sind zur Minderung ökologischer und ökonomischer Schäden erforderlich. Bei der Sortenwahl ist neben den Qualitäts- und Ertragsaspekten auch den Resistenzeigenschaften Bedeutung zu schenken.

4. Pflanzenernährung (Düngung):

Die Düngung ist nach Art und Menge auf die Sicherung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen und Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden auszurichten, z.B. nach Maßgabe von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder auf der Grundlage regelmäßiger schlagspezifischer Aufzeichnungen. Bei der Düngung sind der jeweilige Nährstoffbedarf der Pflanze sowie die nutzbaren Nährstoffe der Wirtschaftsdünger, der Ernterückstände, der Gründüngung und der aufgegebenen Siedlungsabfälle zu berücksichtigen.

Auf eine Sicherung des Humusgehaltes und auf ausreichende Kalkversorgung des Bodens ist zu achten.

Die Ausbringung von Düngemitteln muß sachgemäß und mit funktionsgerechtem Gerät erfolgen.

5. Pflanzenschutz:

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz bedeutet, daß die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Dabei sind vorrangig biologische, biotechnische, pflanzenschützerische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu nutzen.

Werden chemische Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen bestimmungsgemäß und sachgerecht zu erfolgen; Schadensschwellen sind zu beachten. Beeinträchtigungen aus Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden. Für eine einwandfreie Funktion der Geräte sowie eine sachgerechte Beseitigung von Resten und leeren Behältnissen ist zu sorgen.

6. Tierhaltung:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Tierhaltung sind zu vermeiden. Um eine flächengebundene, umweltverträgliche Tierhaltung sicherzustellen, ist der Tierbestand der Fläche anzupassen. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist die »gute fachliche Praxis« der Düngung zu berücksichtigen.

Mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich der durch die Tiere bei der Beweidung hinterlassenen Nährstoffmengen darf grundsätzlich nicht mehr Stickstoff zugeführt werden, als von der jeweiligen Fläche mit dem Erntegut abgefahren bzw. durch Weidetiere tatsächlich aufgenommen wird. Bei der Fütterung soll der Nährstoffbedarf der Tiere Berücksichtigung finden.

Eine Überversorgung, insbesondere mit Rohprotein und Phosphor, ist im Hinblick auf eine Reduzierung der Stickstoff- und Phosphatgehalte in den tierischen Exkrementen zu vermeiden.

Bei der Behandlung, Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sollen durch produktionstechnische und bauliche Maßnahmen die Emission von Ammoniak und auch mögliche, andere Belastungen begrenzt werden.

Die Aussagen über die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern gelten auch für Siedlungsabfälle in flüssiger und fester Form.

7. Anlage von Feldmieten für Gärfutter, Festmist und Mistkompost:

Feldmieten dürfen nicht zur Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder Grundwasser führen. Zu oberirdischen Gewässern sind deshalb angemessene Abstände einzuhalten. In natürlichen Überschwemmungsgebieten dürfen Feldmieten nicht angelegt werden, ebenso sollen hängige Flächen gemieden werden. Feldmieten sollen nach Möglichkeit nur auf bindigen, tiefgründigen Böden außerhalb des Einflußbereichs des Grundwassers angelegt werden. Außerdem sollte der Standort jährlich gewechselt werden.

8. Beregnung:

Beregnung kann durch Stabilisierung der Erträge die Nährstoffentzüge erhöhen und damit Restnitratmengen nach der Ernte vermindern. Ebenso können durch Beregnung die durch die Trockenheit mit anschließender Wiederbefruchtung bedingten Mineralisationsschübe ausgeglichen und damit ein Nitrataustrag vermindert werden. Zeitpunkt und Höhe von Beregnungsgaben ergeben sich aus dem Witterungsverlauf, der Feldkapazität des Bodens und dem Wasserbedarf der Kulturen. Wasser- und energiesparende Bewässerungstechniken sind – soweit verfügbar – zu bevorzugen.

Anmerkungen:

Bei der Bewertung des Einzelfalls ist zu bedenken, daß der Landwirt bei seinen Entscheidungen über die Wahl der zum Anbau anstehenden Früchte und der Fruchtfolge den vorgegebenen Rahmenbedingungen des Marktes unterworfen ist.

Unbeschadet dessen hat der Landwirt seine Bewirtschaftungsmaßnahmen – unterstützt durch Beratung und Versuchswesen sowie sonstige Hilfen – so zu gestalten, daß sie ökologischen und ökonomischen Belangen soweit wie möglich gerecht werden.

Die Zukunft unseres Grundwassers sichern

Ist die Forderung von DVWK und DVGW die unterirdischen Gewässer als ungestörtes Ökosystem zu erhalten und als Trinkwasserreservoir vor allen Kontaminationen zu schützen, berechtigt? Schon heute werden in zahlreichen Grundwässern die natürlichen, gesteinsbedingten Konzentrationen von Sulfat, Nitrat, Chlorid und Kalium erheblich überschritten.

Ursache der Kontamination sind unbestritten industrielle, landwirtschaftliche und kommunale Emissionen, die durch die schützenden Deckschichten nicht abgebaut werden und mit dem Sickerwasser dem Grundwasserleiter zugeführt werden. Unterschiedliche Auffassung herrscht über den Grad der vertretbaren Grundwasserbelastung. Soll im Sinne des vorsorgenden Gewässerschutzes eine Nullimmission durchgesetzt werden oder dürfen aufgrund unvermeidbarer Stoffausträge aus Luft und Boden Kontaminationen zugelassen werden? Das Forum der Meinungen will das Spektrum der Argumente und Standorte verdeutlichen.

Offensichtlich ist, daß kontroverse Interessenslagen ohne gesellschaftliche und politische Entscheidungen nicht bereinigt werden können. Fachliche Entscheidungshilfen der Naturwissenschaftler und Ökonomen sind gefragt.

Dazu die Meinung von Sebastian Schönauer

Unsere Trinkwassernot ist hausgemacht. Sie resultiert auf der einen Seite aus der täglichen behördlich genehmigten Vergiftung unserer Böden und ist auf der anderen Seite das Produkt einer maßlosen Verschwendung des kostbaren Wassers: Vom Bundesverband Gas und Wasser (BGW) bis hin zu den deutschen Umweltverbänden sind sich alle Fachleute einig: Der Abbau der Nitratbelastung hat oberste Priorität. Aktuell muß verhindert werden, daß der Pestizidgrenzwert von 0,1 Mikrogramm; Liter angehoben wird wie es vom "Industrieverband Agrar" (IVA) - von der Chemielobby also - vehement gefordert wird.

Die Grenzwertdiskussion bei den Pestiziden täuscht ebenso wie die meist vordergründig geführte Nitrat-Diskussion darüber hinweg, daß langfristig unsere natürlichen Lebensgrundlagen bedroht sind. 315 000 to Pestizide werden europaweit pro Jahr versprüht. Die strengen Gesetze für die Qualität von Trinkwasser dürfen nicht aufgeweicht, sondern müssen auf den Gewässerschutz übertragen werden: Eine "Natürliche Sanierung" muß bei den Ursachen der Gewässerverschmutzung ansetzen. Auch die verstärkte Beileitung von Fernwasser wäre ein Schritt in die falsche Richtung. Der Zwang zur Sanierung muß erhalten bleiben. Den sanierungswilligen Wasser-

versorgern müssen deshalb langfristige Ausnahmegenehmigungen zum Betrieb ihrer Versorgungsanlagen gewährt bleiben. Diese müssen allerdings an konsequente Sanierungspläne im Einzugsgebiet gekoppelt sein. Dies und eine nachträgliche "Reparatur" durch immer aufwendigere Aufbereitungsverfahren (100 000 DM pro 1 kg PSM) stellt jedoch keine dauerhafte Alternative zu einem "flächendeckenden Grundwasserschutz" dar. Notwendig dazu ist eine Ände-

rung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Heute bekommt das „Agro-Business“ den Löwenanteil der Steuermilliarden. Eine ökologisch- und grundwasserträgliche Landwirtschaft wird dadurch ausgehebelt: Böden und Gewässer werden vergiftet. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind bedroht.

Aus: Wasserwirtschaft 9/1994

Fränkische Schweiz

Wasserversorgung Pottenstein

1. Schutzgebiet ausgewiesen

Das längst fällige und von der Schutzgemeinschaft seit Jahren geforderte Wasserschutzgebiet für den Pottensteiner Aschenbrunnen wurde durch das Landratsamt Bayreuth Ende Oktober 1994 in Kraft gesetzt. Das ausgewiesene Schutzgebiet beinhaltet auch das Einzugsgebiet der Quelle des Ortsteiles Elbersberg. Gleichzeitig werden die notwendigen Einzelverträge mit den betroffenen Landwirten vereinbart. Somit sind zwei wichtige Schritte zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungen Pottensteins und Elbersbergs in Angriff genommen.

Einen besonderen Erfolg konnten wir insofern erreichen, als unserem berechtigten Widerspruch auf Ausweisung eines problembezogenen Schutzgebietes Rechnung getragen wurde. Dadurch konnten die vorher veranschlagten hohen Ausgleichszahlungen an die Landwirte erheblich reduziert werden, denn ein Großteil der Zahlungen war für Einschränkungen der Gülleausbringung vorgesehen, obwohl wir mit den Nitratwerten der Quellen noch nie Probleme hatten.

2. Landratsamt verhindert kostenloses Atrazinfilter

Das eigentliche Problem unserer beiden Wasserversorgungen sind die noch immer überhöhten Atrazinwerte, bedingt durch den intensiven Maisanbau im Einzugsgebiet. Um dieses Qualitätsproblem schnell anzupacken, wurde der Stadt Pottenstein im September 1993 von einer örtlichen Firma ein großzügiges Angebot unterbreitet, kostenlos eine Atrazinfilteranlage zur Verfügung zu stellen und für drei Jahre die Betriebskosten zu übernehmen. Leider war die Stadt Pottenstein innerhalb eines dreiviertel Jahres nicht imstande, dem vorgeschlagenen Vertragsentwurf der Firma zuzustimmen. Zwar gab der Stadtrat einstimmig für die Filteranlage grünes Licht, bat aber das Landratsamt Bayreuth auf Antrag der örtlichen CSU-Fraktion, "diese Vereinbarung zu prüfen und notwendigerweise einen Vorschlag in einer besser geeigneten Vertragsform zu überlassen". Was das Landratsamt Bayreuth aufgrund dieser erbetenen Überprüfung der Stadt Pottenstein empfahl, verschlug fast allen Pottensteinern die Sprache. Wir zitieren das Landratsamt: "Die Firma haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch den Einbau und den Betrieb

der Filteranlage an der städtischen Versorgungsanlage entstehen. Sie haftet auch für dadurch bedingte Versorgungsstörungen und Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, soweit sie über die bisher festgestellten Schadstoffbelastungen hinausgehen". Obwohl die von der Firma vorgeschlagene Vereinbarung "im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Pottenstein, die das Landratsamt rechtsaufsichtlich nicht beanstanden kann" liege, so das Landratsamt, riet das Landratsamt der Stadt Pottenstein selbst von der LRA-Neufassung ab und erteilte durch diese "Beratung" letztlich die in Aussicht gestellte Aufbereitungsanlage.

3. Ausgleichszahlungen für Pflanzenschutzmittel: Hier wird das Verursacherprinzip auf den Kopf gestellt.

Seit Jahrzehnten haben die Landwirte auf Empfehlung der staatlichen Fachbehörden und in Übereinstimmung mit geltendem Recht das Pflanzenschutzmittel Atrazin als "Allheilmittel" zur Queckenbekämpfung ausgebracht. Sowohl bei unserem Widerspruch gegen die zu hohen Ausgleichszahlungen als auch beim Erörterungstermin wiesen wir mit Nachdruck darauf hin, daß hier das Verursacherprinzip gänzlich auf den Kopf gestellt wird. Die chemische Industrie stellte diese sogenannten "Pflanzenschutzmittel", unserer Meinung nach eher Pflanzen- und Lebensmittelvernichtungsmittel, her und profitierte davon. Auf Empfehlung der staatlichen Behörden hin wurden diese Chemieerzeugnisse von den Landwirten zur Gewinnoptimierung ausgebracht - ein wahrhaft durchschlagender Erfolg! Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch europa- und weltweit ist das Trinkwasser und somit unser Lebensmittel Nr. 1 mit Pflanzenschutzmitteln verseucht.

Man muß sich das noch einmal vor Augen führen: Die staatlichen Fachbehörden haben die Pflanzenschutzmittel empfohlen, die chemische Industrie und die Landwirte haben daran verdient, aber für den Schaden müssen jetzt die eigentlich Geschädigten dieser verfehlten Politik, nämlich wir Bürger, aufkommen. Die Industrie, der Staat und die Landwirtschaft stehlen sich aus der Verantwortung. Nach dem bekannten und allgemein gültigen Verursacherprinzip stünde uns als den Geschädigten eine Entschädigung zu.

Fritz Endreß und Dieter Hoch

Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Pottenstein

IKT: Adressen . . . Konten . . .

Landesvorsitzender:	Sebastian Schönauer, Setzbornstraße 38, 63860 Rothenbuch, Telefon/Fax 06094/457
Stellv. Vorsitzender:	Dr. Ernst Schudt, Hammerschmiede 2, 87733 Frechenrieden, Telefon 08392/221
Geschäftsführung:	Hammerschmiede 2, 87733 Frechenrieden, Telefon 08392/221
Schatzmeisterin:	Brigitte Muth - von Hinten, Steinerner Weg 8, 97276 Margetshöchheim, Telefon 0931/463221
Schriftführer:	Ekkehart Koser, Gereuth 18, 96190 Untermerzbach, Telefon/Fax 09533/1672
Beisitzer:	Dieter Hoch, Burgstraße 1, 91278 Pottenstein, Telefon 09243/1808 Andreas Vonnahme, Schneiderei 1, 94099 Ruhstorf, Telefon 08506/443 Gunter Zepter, Triesdorf-Bahnhof 10, 91732 Merkendorf, Telefon 09826/9616 Janó Soos-Schupfner, Seeanger 3, 86554 Pöttmes, Telefon/Fax (nach Anruf) 08253/6053
IKT Konten:	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 79050130), Konto-Nummer 150102101 Spendenkonto: Nummer 150102200 - Die IKT ist als gemeinnützig anerkannt.
Jahresbeiträge:	Vollmitglieder 60,- DM, fördernde Mitglieder 40,- DM, Jahresabonnement 20,- DM.